



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes  
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Wertehälftlicher Abonnementspreis  
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere  
bis zu 5 Exemplaren kostet unter  
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.  
Deutsch. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei  
Berlin, Englischstr. 24. Alle Post-  
anstalten und Zeitungs-Editionen  
nehmen Bestellungen an.

Insertionsgebühr für die gewöhn-  
liche Seite 20 Pf. — Arbeitsmarkt  
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter  
Chiffre durch die Redaktion resp.  
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.  
Deut. Währ. als V. gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,  
Charlottenburg bei Berlin,  
Englischstr. 24.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder  
vom

Generalrath.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 52.

Berlin, den 27. Dezember 1889.

Siebzehnter Jahrgang.

Die Weihnachtsfeiertage und eine schwere Erkrankung  
in der Familie des Redakteurs d. Bl. haben die Fertig-  
stellung dieser Nummer um mehrere Tage verzögert, was  
wir zu entschuldigen bitten.

Die Nr. 1 des nächsten Jahres wird wie gewöhnlich  
am Donnerstag versandt werden. Die Redaktion.

Das bisher vielfach geübt Verschweigen und die  
Scham, Mißstände innerhalb unseres Gewerbes schummel-  
los an die Öffentlichkeit zu ziehen, schafft keine Besser-  
ung der Zustände in unserer Industrie! Das möge jedes  
Mitglied bedenken und danach handeln, denn werden wir auch alsbald  
einen interessanten Lebestoff in der „Ameise“ finden können, der seine  
belebende Wirkung auf die Ortsvereine und damit auf die  
ganze Organisation zum Nutzen aller Mitglieder geltend  
machen wird. Es ist selbstredend, daß die erforderliche Verlängern-  
heit seitens der Redaktion nichts gewahrt wird.

Die „Ameise“ ist das allein für den hier in Rede stehenden Zweck  
geeignete Blatt innerhalb unseres keramischen Gewerbes. Vollig  
unabhängig und lediglich in den Dienst der Arbeitersache ge-  
stellt, vermag dasselbe die Interessen unserer Brüderkollegen in  
wirkungsvoller Weise zu vertreten. Wir stehen nicht in grundsätz-  
lich feindlicher Stellung zu allen Arbeitgebern, schüren und achten  
vielmehr alle humanen, nicht aus ehrgeiziger Selbstsucht heraus-  
laufen den Bestrebungen auch auf Seiten der Arbeitgeber, werden aber  
im tollen Einverständnis mit den soliden, ehrlichen Fabrikanten  
unserer Industrie überall da scharf und unmisslich vorgehen, wo  
eine Herausdrückung des Arbeiters und seiner Eltern, eine  
Ausbeutung seiner und der Arbeitskraft der Lehrlinge und  
jugendlichen Arbeiter stattfindet, behutsam Möglichkeit einer  
Schräglonkonkurrenz, die neben dem Arbeiter auch den auf teuren  
Grundlagen arbeitenden Fabrikanten auf Schwäche schädigt,  
deren Bekämpfung also das allgemeinste Interesse energisch erheicht.

In unsere Genossen und Kollegen also die dringende Mahnung:  
Trage jeder sein Theil dazu bei, daß wir durch öffent-  
liche Besprechung unserer gewerblichen Lage dieselbe zu  
bessern suchen im Interesse aller unserer Kollegen und  
Mitglieder. Wir wirken dadurch am besten auch für die  
Vergrößerung und Stärkung unserer Gewerkschafts-  
Organisation!

Das sei unser aller Wunsch und unsere Hoffnung im neuen Jahre.  
Und somit rufen wir denn alle Genossen und allen wackeren Willen  
streitern für unsere Sache ein!

Heil im Jahre 1890!

Die Redaktion.

### Amtlicher Bericht.

#### Bei Beachtung für die Ortskassatoren.

Mit dieser Nummer der „Ameise“ empfangen die Herren Direktoren  
ein Formular zum Bericht für den Bildungsstand pro 1890  
welches auf beiden Seiten ausfüllbar und mit den Abschlüssen  
pro Quartal 1890 an mich einzufüllen ist.

Zu brauchbaren und nützlichen Mittheilungen hat, wie schon  
döstens hervorgehoben, jeder Ortsverein Stoff, man denke nur daran  
und habe den ernsten Willen, ihn auch auszuüben. Die Geschäftslage  
am Orte, die Fabrikationsverhältnisse, das Steigen oder Fallen  
der Arbeitslöhnne, der Stand des Lehrlingswesens, der Frauen- und  
Kinderarbeit, Missbräuche oder gute und nützliche Einrichtungen in den  
Fabriken und vieles Andere, mit unserer Organisation und ihren Ein-  
richtungen zusammenhängende, welches sich hier gar nicht einzeln auf-  
zählen läßt, bietet einmal Gelegenheit zur Besprechung in unserem  
Vereinsorgan.

Bei Fertigstellung des Berichts über den Bildungsfond ist der § 45 Abs. 4 des Gewerbevereins-Statuts zu beachten.

Mit Rücksicht darauf, daß der Jahresabschluß unserer Kranken- und Begräbniskasse bis zum 1. März 1890 der Aufsichtsbehörde eingereicht werden muß, ersuche ich schließlich die Ortskassirer dringend, die **Einsendung der Abschlüsse pro 1. Quartal 1889** auf jeden Fall innerhalb der statutarischen Frist, d. h. spätestens bis zum **20. Januar 1890** an mich zu bewirken.

Beiliegende **Dienstformulare** sind für **Notfallunterstützungen, Fahrtkosten, Auschusssitzungen** u. c. zu benutzen.

S. Bey, Hauptkassirer.

### Bu den Neuwahlen.

Die mit Einsendung des **Wahlresultats** noch im Rückstand befindlichen Ortsvereine ersuchen ich um möglichst **sofortige** Erledigung, da die Wahlen dem Vorstande zur Bestätigung unterbreitet werden müssen, ehe sie den Behörden zu melden sind, was bekanntlich baldigt geschehen muß.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

### Die Versendung der Organe

betreffend, ersuchen wir nochmals diejenigen Ortsvereine, welche eine **Abänderung** der bisherigen Adresse des Organempfängers wünschen, dies nunmehr **sofort** an uns bekannt zu geben, da die Ausfertigung des neuen Verbands-Verzeichnisses gegenwärtig erfolgt. Wo Abänderungen getroffen werden, bitten wir, aus praktischen Gründen möglichst die **Kassirer** als Organempfänger zu bestimmen. Ausdrücklich bemerken wir aber, daß da, wo uns nicht baldigt eine andere Adresse für die Organversendungen angegeben wird, diese nach wie vor an die alte Adresse erfolgen werden.

Das Bureau.  
S. Bey. Georg Lenz.

### Die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum "Vertragsbruch."

In den letzten Nummern d. Bl. haben wir bereits das reichsgerichtliche Urtheil vom 3. Dezember d. J. erwähnt, welches die öffentliche Aufforderung zum Streiken (Vertragsbruch) als gegen den § 110 des deutschen Strafgesetzbuches verstoßend und damit als strafbar bezeichnet. In der Presse hat dieses hochwichtige Urtheil selbstverständlich eine recht verschiedentliche Auffassung gefunden, in den „gutgesinnten“ Blättern Zustimmung, in den unabhängigen und wirklich der Arbeitersache zugethanen Organen entschiedenen Widerspruch.

Erst neuerdings ist über das Urtheil Näheres bekannt geworden. Dasselbe bezieht sich auf ein Flugblatt, welches der Angeklagte, ein Bergmann Eiberg, hatte drucken lassen und das folgenden Inhalt barg: „Kameraden! Da unsere Delegirten und Deputirten von Bochum und Dortmund in der Sache des Streiks gemacht worden sind, indem die Herren Arbeitgeber ihr uns verpfändetes Wort nicht gehalten haben und wir an unserem Zentral-Streik-Komitee in Bochum unbedingt festhalten müssen, so fordern wir hiermit sämtliche Kameraden auf, den Streik wieder so aufzunehmen, wie wir ihn verlassen haben. Das Komitee.“ Von diesem in 150 Exemplaren gedruckten Aufruf hat der Angeklagte R. eine Anzahl in einer Wirthschaft auf den Tisch niedergelegt, damit die anwesenden Bergleute — Deputirte — davon nähmen und weiter verbreiteten.

Wegen dieses Flugblattes war der Bergmann Eiberg angeklagt worden auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuchs, zum Ungehorsam gegen Gesetze durch Verbreitung von Druckschriften aufgefordert zu haben und das Landgericht in Essen hatte den Angeklagten freigesprochen; das Reichsgericht hat aber das freisprechende Urtheil wieder aufgehoben.

Das Reichsgericht geht, wie wir der „Frankf. Ztg.“ entnehmen, davon aus, daß der § 110 St.-G.-B., indem er die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze für strafbar erklärt, nicht ausschließlich Strafgesetze im Auge gehabt hat. Das irgend eine andere Art von Gesetzen von dem Schutz des § 110 ausgeklammert sein sollte, lasse sich weder aus dessen Wortlaut, noch aus dessen Sinn und Zweck erklären. Gegenstand jenes strafrechtlichen Schutzes sei die Autorität des Gesetzes an sich. Diese werde in gleichem Maße verletzt, welchen Inhalt das Gesetz haben und welchem Gebiet es angehört möge. . . . Während die sonstigen Einzelbestimmungen des Strafgesetzbuches den verschiedensten Rechtsgebieten, dem Vermögensrecht wie dem Familienrecht, dem Rechte des Staatsoberhauptes wie den politischen Rechten des Einzelnen, durch ihre Strafsankungen einen verstärkten Schutz geben, schützt § 110 St.-G.-B. das Gesetz an sich. Damit, daß einen Gesetz der verstärkte strafrechtliche Schutz nicht gewahrt würde, sei allerdings anerkannt, daß seine Verletzung im Einzelfalle das Interesse des Staates selbst nicht in dem Maße berührt, als die Verletzung der durch das Strafgesetz besonders geschützten Gesetze werde über zum Ungehorsam gegen Gesetze öffentlich aufgefordert, so werde die Achtung vor dem Gesetze als solchem, das Ansehen der gesetzgebenden Gewalt untergraben. Es leichte ein, daß dieses Ansehen durch eine öffentliche Aufforderung,

gewisse zivilrechtliche Pflichten nicht zu erfüllen (man denke z. B. an die Agitation der irischen Land-Liga gegen Zahlung der Pachtgelder), unter Umständen schwerer gefährdet werden kann, als durch eine gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen öffentlich rechtliche Vorschriften. Könne also der Schutz des § 110 den bürgerlichen Gesetzen an sich nicht versagt werden, so müsse auch dem § 270, Tit. 5, Theil 1 des Allg. (preuß.) Landrechts dieser Schutz gewahrt werden, denn dieser Paragraph enthalte in positiver Form das Gebot der Vertragserfüllung. Der strafrechtliche Ungehorsam gegen das Gesetz sei jedoch nicht ohne Weiteres mit der zivilrechtlichen Verlezung desselben gegeben. Die bloße Nichterfüllung eines Vertrages begründe den Klageanspruch des anderen Kontrahenten auf Erfüllung und Entschädigung, könne aber das Thatbestandsmerkmal des Ungehorsams nur bilden, wenn die Handlung bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst gerichtet gewesen sei. So verlege in dem vorhin erwähnten Fall der irischen Land-Liga die Weigerung der Pachtzahlung seitens eines Pächters zunächst nur das Vertragsrecht des Grundherrn, begründe die Zwistlage auf Zahlung, berühre noch in keiner Weise die Grundlagen der Rechtsordnung. Wohl aber würden diese Grundlagen erschüttert, wenn sämtliche Pächter einer gewissen Landschaft nicht aus Zahlungs-Unvermögen oder aus rechtlich begründeten Einreden, sondern einer gemeinsamen Anregung folgend, in bewußtem Gegensatz gegen das Gesetz die Pachtzahlung verweigern. Bleibe nun auch die Handlung des Einzelnen, soweit sie nicht ein besonderes Strafgesetz verlege, straffrei, so trete doch das Strafgesetz dem öffentlichen Anreiz zu solchem Verhalten wegen der darin liegenden Gefährdung der Rechtsordnung durch die Vorschrift des § 110 entgegen. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Thatbestand führe weder zur Bestrafung des einfachen Vertragsbruches noch werde die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dadurch beeinträchtigt. Es bleibe den Arbeitern wie den Arbeitgebern gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung freigestellt, ihren Ansprüchen, deren Forderung und Bewilligung an sich von dem freien Willen der Beteiligten abhänge, durch das auch ohne Vertragsbruch durchführbare Mittel der Vereinigung, Koalition, größeren Nachdruck zu geben. Insofern seien auch öffentliche Aufforderungen zu derartigen Verabredungen von Strafe frei. Nicht erlaubt und unter § 110 St.-G.-B. gestellt sind dagegen die Aufforderungen, welche auf ein gesetzwidriges Handeln, nämlich auf Vertragsbruch, gerichtet sind.

Wie bereits erwähnt, findet das reichsgerichtliche Erkenntnis in der Presse auch den lebhaftesten Widerspruch. Insbesondere scheint uns ein Urtheil der Wiedergabe werth zu sein, welches eine Autorität in dieser Frage, Herr Professor Dr. Löning, in einer Zuschrift an die nationalliberale „Jenaische Ztg.“ über das Erkenntnis des Reichsgerichts gefällt hat. Herr Professor Löning erklärt, daß die Entscheidung des Reichsgerichts in vollständigem Widerspruch mit dem Wortlaut und dem ursprünglichen Gedanken des § 110 steht, und führt zum Beweise folgende Stellen seiner Schrift über den „Bruch des Arbeitsvertrags“ an:

„Das Bedürfnis, gegenüber den zahlreichen Vertragsbrüchen der Arbeiter strengere Maßregeln in Anwendung zu bringen, als sie die gegenwärtige Gesetzgebung zur Verfügung stellt, hat in neuester Zeit zu einer obertrichterlichen Entscheidung geführt, welcher vom Standpunkt des bestehenden Rechts die schwersten Bedenken entgegenstehen. Das Reichsgericht (4. Strafseminar) hat mit Urtheil vom 3. Dezember 1889 unter Aufhebung des abweichenden Urtheils der Strafkammer erklärt, daß § 110 des R.-Str.-G.-B.'s, welcher die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, rechtsgültige Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen unter Strafe stellt, auch auf öffentliche Aufforderungen zum Vertragsbruch anwendbar sei, da ein solcher Vertragsbruch die Vorschriften des preuß. Allg. Landrechts über die Pflicht zur Haltung eingegangener Verträge, sowie des preußischen Berggesetzes über die vierzehntägige Kündigungsfrist verlege, also einen Ungehorsam gegen diese Gesetze darstelle. Einer solchen Auslegung kann indeß nicht beigetreten werden. Wie sich aus der Geschichte des auf dem § 87 des preuß. Str.-G.-B. von 1851 beruhenden § 110 (vergl. Goldammer, Die Materialien zum Str.-G.-B. für die preußischen Staaten II. S. 112), sowie aus der Stellung desselben in dem den „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ behandelnden Abschnitt des R.-Str.-G.-B. ergibt, kann hier unter dem „Ungehorsam gegen Gesetze“ nur eine Verlezung solcher Gesetze verstanden werden, welche ein Gebot oder Verbot der Staatsgewalt an die Unterthanen aussprechen und welche daher einen unmittelbaren staatlichen Anspruch auf Gehorsam und eine öffentliche Gehorsamepflicht der Unterthanen gegen den Staat begründen; nicht dagegen die Verlezung solcher Gesetze, welche, wie die genannten preußischen lediglich eine privatrechtliche Verbindlichkeit normieren. Bei letzteren giebt es ein Recht des Gläubigers auf „Erfüllung“, aber nicht ein Recht des Staates auf „Gehorsam“, und es kann daher hier auch nicht von „Ungehorsam“ die Rede sein. Ganz unzulässig würde es aber erscheinen, wenn man die neuerdings aufgebrachte sog. „Normentheorie“, welche überhaupt alles obige Recht in staatliche Befehle (sog. Normen oder Imperative) auflösen will und welche bis dahin nur in den Schriften einiger Theoretiker ihre Vertretung gefunden hat, Gesetze unterscheiden möchte, die von einer solchen Theorie nichts wissen und nichts wissen können. So lange der Vertragsbruch, d. h. die Verlezung einer rein privatrechtlichen Obligation, selbst nicht strafbar ist, so lange muß auch die Aufforderung dazu als straflos erachtet werden.“

## Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Dem Generalrathssprotokoll des Gewerksvereins der Schuhmacher und Ledergarbeiter vom 20. November d. J. entnehmen wir folgende Stelle:

Zwei Schreiben aus Osterwieck, welche sich gegen die Ablehnung des Überstießungsgeuchs aussprechen, liegen vor. Wie bekannt, hatten im Sommer d. J. die Weißgerber in Osterwieck behufs Erlangung lürzerer Arbeitszeit und höheren Lohnes einmütig die Arbeit eingestellt. Die Meister kamen den Streikenden wohlwollend entgegen, indem sie erklärten, den verlangten höheren Lohn oder die lürzere Arbeitszeit geben zu wollen, aber beide Forderungen auf einmal nicht bewilligen könnten. Jedoch scheiterte eine friedliche Vereinbarung an dem Eigentüm der Streikenden, welche in ihrer Mehrheit dem Weißgerberverband angehörten, worauf die Meister sich ebenfalls vereinigten, den Spies umdrehten, sämtliche Streikende ausspererten und sich verpflichteten, Mitglieder des Weißgerberverbandes nicht mehr in Arbeit zu nehmen. Nach vieler Mühe und großen Unkosten gelang es den vereinigten Meistern von anderen Provinzen und Orten neue Arbeiter heranzuziehen und nach Verlauf einiger Monate die leerstehenden Plätze in den Werkstätten zu füllen. Die neuen Arbeiter, worunter sich die Antragsteller vom D. B. Haynau befanden, erhielten auch den erhöhten Lohn. Der Generalrath erkennt an: 1. daß der Streik nicht notwendig war, sondern nach der Lage der Verhältnisse die Streikenden mit dem Entgegenkommen der Meister sich begnügen konnten; 2. daß auch die Antragsteller vom D. B. Haynau ganz unschuldig an der Sache sind und keineswegs als Streikbrecher gehandelt haben; 3. daß der Weißgerberverband nicht mit unserem Gewerksverein befreundet ist, ein Theil seiner Mitglieder sogar zur Sozialdemokratie neigt. Trotzdem kann der Generalrath dem Gesuch auf Umzugskosten nicht Folge geben: weil der Weißgerberverband eine Arbeiterorganisation ist und, da unser Gewerksverein ebenfalls eine Arbeiterorganisation ist, sich zwei Arbeiterorganisationen (ganz gleich, welche Tendenzen sie verfolgen) bei Bestrebungen nach Erlangung günstigerer Lohnverhältnisse unter einander keine Konkurrenz machen sollen. Der Generalrath als Vertreter resp. Verwalter des Gewerksvereins hat zwar nicht die Befugnis, in die persönliche Willensfreiheit der Mitglieder einzutreten. Durch Gewährung von Umzugskosten würde aber der Gewerksverein als solcher, als Arbeiterorganisation in Konkurrenz mit den damals Streikenden treten. Andererseits aber könnte die Bewilligung zu dem falschen Schlusse führen, als ob die Gewerkschaftsmitglieder nur darauf lauerten, in die durch Streiks leer gewordenen Plätze einzurücken, um die Früchte einzuhemen, welche andere gepflanzt haben."

Das Letztere würde nach unserer Ansicht, wenigstens was die hier in Betracht kommenden "Gewerkschaftsmitglieder" betrifft, durchaus kein "falscher Schluss" sein. Es steht uns natürlich nicht zu, ein maßgebendes Urtheil über die Handlungsweise der betreffenden Gewerkschaftsmitglieder fällen zu wollen, zumal wir die einschlägigen Verhältnisse aus obigen kurzen Mittheilungen allein nicht genügend beurtheilen können. Das aber glauben wir sagen zu müssen, daß die Betreffenden nicht als richtige Gewerkschafter, d. h. Angehörige einer Arbeiterkoalition, gehandelt zu haben scheinen und daß man sich mit Rücksicht auf solche — hoffentlich nur ganz vereinzelt vorkommende — Fälle allerdings nicht so sehr wundern darf, wenn die Sozialdemokraten hieraus in ihrer Weise Kapital zu schlagen und die Gewerkschaftsmitglieder überhaupt in dieser Hinsicht zu verdächtigen suchen. Mag man uns vielleicht mit Recht entgegenhalten, daß sich Erstere in diesem oder jenem Falle gleichfalls an einen von Seiten der Gewerkschafter geführten Streik eventl. sehr wenig fehren würden, so meinen wir doch, daß uns die Gemeinsamkeit der Arbeiterinteressen von einer Schädigung des berechtigten Vorrechts anderer Arbeitervereinigungen hinsichtlich der Lohnfrage stets und immer abhalten muß, mögen diese Arbeitervereinigungen nun einer Richtung anhängen, welcher sie wollen, und daß die Gewerkschaftsleitungen nicht scharf genug gegen diejenigen Mitglieder vorgehen können, die hiergegen verstossen.

\*\* Das "Berliner Volksblatt" bringt in einer seiner letzten Nummern die folgende, in mehr als einer Hinsicht interessante Notiz: "Der "Sprechsaal", das Organ der Glasbarone und — unerhört, aber wahr! — der Porzellanfabrikspersonale Deutschlands, Österreich-Ungarns und des Auslandes und deren Reiseunterstützungsverbände, ein Beweis, wie weit zurück die zünftlich beschränkte Wehrtheit der Porzellanarbeiter ist, der "Sprechsaal" also, ein Gelbstachatt durch und durch berichtet triumphirend über die nordböhmische Glashüttenindustrie. Er sagt u. a.: Noch stärker als die Glashüttenindustrie ist die Glaskunzwarenindustrie in Böhmen vertreten, namentlich im Reichsberger Bezirk, wo dieselbe seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist und die Arbeiter eine so außerordentliche Geschicklichkeit in der Herstellung der tausenderlei Kleinigkeiten erlangt haben, daß sie ungeheure schnell und deshalb zu sehr niedrigen Akkordsägen arbeiten können, so daß kein Versuch, mit ihnen konkurrenzen zu wollen, austragen kann." So schreibt das offizielle Organ der Porzellanarbeiter! Nun ist es bekannt, daß erst vor kurzem die grauenhafte Notlage der nordböhmischen Glasbarone, die in Hungertypus-Epidemien zu Tage trat, Regierung und Parlament in Österreich beschäftigt hat. Damals ward das offen zugestanden, was die Arbeiterpresse und ehrliche Wirtschaftshistoriker schon lange nachgewiesen hatten, daß die Quelle des Reichthums der nordböhmischen Glashütten- und Glasmalereilager die schmachvolle Ausbeutung der Arbeiter, der Haushaltstriellen ist, deren Lohn seit der Gründerperiode fortwährend gesunken sind, so daß ein unmenschlich langer Arbeitsstag in abscheulichen Arbeitsstätten nur Hungerlohn bringt. Dabei ist diese Industrie vermöge der Staatsbehauptungen, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, eine der gesundheitsschädlichsten. Man lese nach, was z. B. Albin Bräf in seinem ausgezeichneten Buch über die nordböhmischen Arbeiterverhältnisse gerade von Lohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnissen dieser Arbeitergruppe zu erzählen weiß. Und Bräf ist nicht etwa Sozialist, sondern bürgerlicher Soziolog, aber ein ehrlicher, amständiger Mann. — Die Porzellanarbeiter, die dem Feinde Munition liefern, wenn sie sich ein Blatt abonniren, verdienen eine derartige Behandlung. Und dabei vertritt der in Dresden erscheinende, von G. Horn herausgegebene "Fachgenosse" in entschiedener

gründlicher Weise die Interessen der Glas- und der Porzellanarbeiter. Wir wolnschen nur, daß unsere Leser die Porzellanarbeiter auf die Auffälligkeit des "Sprechsaal" hinweisen und sie auf den "Fachgenosse" aufmerksam machen."

Welche "derartige Behandlung" die Porzellanarbeiter eigentlich verdienen, ist uns aus obiger Notiz nicht recht klar. Anheben meint der Verfasser, es sei den Porzellanarbeitern schon recht, daß der "Sprechsaal" solche Notizen bringe, weiß aber nicht, daß die Arbeiter hierauf gar keinen Einfluß ausüben können. Klar ist uns dagegen aus der Notiz geworden, daß dieselbe lediglich eine Meldung an den "Fachgenosse" bepunktet, eine Meldung allerding, die völlig vergeblich versucht wird.

\*\* Auf der Dampfziegelei von Louis K. in Mühlensborn, Kreis Schwiebus, welche der Siegelmeister Valentin K. leitete, kam am 23. Mai d. J. der dort beschäftigte **kaum 12jährige Knabe A. B. Neumann ums Leben**, indem er von einem mit ungünstigen Vorsichtsmahregeln ausgestatteten Standpunkt in die Walzen geriet und darin so furchtbare Verletzungen und Verquetschungen erlitt, daß trotz der bald vorgenommenen Amputation bischließlich noch infolge des ungeheuren Blutverlustes der Tod des Kindes eintrat. Wegen dieses Vorfalls müthen sich die beiden Angeklagten vor Gericht verantworten, der erstere, weil er in seiner Ziegelei entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung Kinder unter 16 Jahren beschäftigt hat und ferner nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um einen solchen Unglücksfall zu verhindern, der Siegelmeister, weil er durch seine große Fahrlässigkeit den Tod des Kindes direkt verschuldet hat. Er gab an, daß er zwar die allgemeinen Anordnungen gegeben habe, aber sich um die Gründheiten des Betriebes, namentlich um das Alter der angestellten Leute nicht gekümmert habe! Das habe ganz in der Hand des Siegelmeisters gelegen. Aus den Zeugenaussagen ergiebt sich, daß der Knabe an einzelnen Tagen schon im Jahre 1888 in der Ziegelei ausnahmsweise beschäftigt getroffen sei und da für einen Tag 40 Pf. Arbeitslohn erhalten habe, und daß dieser Lohn auch in die Lohnbücher eingetragen worden sei, so daß die Beschäftigung des Knaben dem K. gar nicht verborgen bleiben konnte. An dem Unglücksstage muß der Knabe nun ausgerutscht sein, und da nach Angabe eines Sachverständigen für die Beurtheilung eines Unfalls keine Vorkehrung getroffen war, so geriet er in die Walzen, und erst nachdem die Walzen gelöst worden waren, konnte das unglückliche Kind daraus befreit werden. Auch geht aus den Aussagen der Sachverständigen ferner hervor, daß es ganz unverantwortlich war, an eine so gefährliche Stelle ein Kind zu stellen. Das Gericht verurtheilte den K. zu 50 Pf. Geldstrafe, bestimmtlich des K. glaubte das Gericht mildernde Umstände annehmen zu müssen in der vollen Unbestraftheit des Angeklagten und verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängnis. Beide Angeklagte haben die Kosten des Prozesses zu tragen. — Die Namen der Verurteilten vertheidigte die Presse übrigens, wodurch wir nicht gutheißen.

\*\* Der seit lange schlummernde **preußische Volkswirtschaftsrath** soll wieder ins Leben zurückgerufen werden zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über gewerbliche Schiedsgerichte. So heißt es in der Tagesschau. Diese Nachricht scheint uns nicht günstig für das Zustandekommen eines Gesetzes im Sinne des sozialen Friedens, denn im Volkswirtschaftsrath führen Heißvorname des Großkapitals und der Großindustrie als Interessendarsteller das große Wort. Die acht auf Empfehlung der sozialen Polizeibehörden für den Volkswirtschaftsrath ausgewählten Werkmeister, Gesellen und Arbeiter sind gegenüber den Kommerzienräthen, Ritterguts- und Fideikommissbesitzern völlig bedeutungslos. Zuletzt ist noch unserer Erinnerung der Volkswirtschaftsrath über das Invaliditätsverhältnisgesetz gehörig worden. Seine Begutachtung ist für die Gestaltung des Gesetzentwurfs bedeutungslos geblieben. Der Volkswirtschaftsrath ist zudem mit einer preußisch-preußischen Orientierung, die im Herbst 1880 lediglich durch königliche Verordnung ins Leben gerufen wurde.

\*\* In den **Nebengangsstimmungen des Alters- und Invaliditätsgegeses** ist bei der Berechnung der Invaliden- und Alters-Rente in einer Reihe von Fällen die Verlängerung der Zeit vorgeschrieben, welche die Versicherten während einer bestimmten Zahl von Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt gewesen sind. Es ergiebt sich darum die Notwendigkeit, die Möglichkeit zu schaffen, daß auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in seinen materiellen Bestimmungen die Versicherten Nachweise über eine den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechende Beschäftigung in der im Gesetz vorzeichneten Form beibringen können. Insbesondere gilt das von den Nachweisen für diejenigen Fälle von Krankheit oder Militärdienst, welche nach § 17 des Gesetzes bei der Berechnung der Beitragszeiten in Rechnung gebracht werden. Zu diesem Zweck soll nach einem Entschluß des Bundesrates der § 18 des Gesetzes, welcher sich auf die Ausstellung dieser Nachweise bezieht, demnächst schon in Kraft treten. Das Gleiche gilt von § 19, wonach Nachweise dieser Art gebühren- und stempelfrei sein sollen.

\*\* Unter der Überschrift: **"Wir wollen sein ein eisig Gott von Brüdern"** leistet sich ein Dr. K. (Kundgenoß aus Eisenstadt) in einem den allgemeinen Malerverband betreffenden Artikel den folgenden bemerkenswerten Satz:

Die Kollegen, welche der Gewerksverein jetzt kein einen Raum mehr sich schenkt und findet, darüber unberuft. Es gibt wohl nur

unter diesen, welche die Mitgliedschaft zum Gewerksverein nicht als ein nothwendiges Nebel halten; eingedenk des bekannten Spruches — mit Rücksicht auf ihren Geldbeutel — wird sich die größere Masse vor zwei Uebeln das kleinste wählen."

Nun, Hr. V — i muß es ja wissen.

\*\* Gegen die Errichtung von **Arbeiterausschüssen** (NB. wie sie die Bergleute anstreben!) haben sich, wie offiziell in den „Berl. Pol. Nachr.“ gemeldet wird, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in ihrer am 17. Dezember abgehaltenen Generalversammlung in einer Resolution ausgesprochen. Begründet wird der Beschluß damit, daß aus den Arbeiterausschüssen nur die Sozialdemokratie neue Nahrung erhalten würde (!!) und daß eine Lösung der heutigen Schwierigkeiten nur möglich sei durch persönliche Beschwerden der Arbeiter bei dem Arbeitgeber. — Die Vereine haben sich also den Standpunkt des Königs Stumm zu eigen gemacht.

\*\* Dem **Buchdrucker-Unterstützungsverein für Bayern** ist infolge einer Eingabe des Vorstandes des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker u. c. an das bayerische Ministerium des Innern der Wiederanschluß an diesen letzteren d. h. den allgemeinen Buchdrucker-Verband für Deutschland, gestattet worden, nachdem er acht Jahre lang von diesem Verband getrennt war.

## Personal-Nachrichten.

### Aufforderung.

Dresden, 22. Dezember 1889. Bereits auf dem unterm 29. Juli d. J. versandten Rechnungsausschluß ersuchten wir unsere Personale, Anträge, welche dieselben zu der für nächste Pfingsten geplanten Generalversammlung unseres Verbandes stellen wollen, zu berathen und an uns einzufinden. Wir sehen uns genötigt, diese Aufforderung zu wiederholen, und setzen zugleich als letzten Termin für die Einsendung den 20. Januar 1890 fest. Auch ersuchen wir zur Stellung von Anträgen unsererseits die Herren Personalvorstände, uns folgende Fragen bis oben bezeichneten Termin zu beantworten: Wieviel Aufnahmegeld hat der Ausgelernte im Personal zu zahlen? Wieviel Einstand der zugereiste, in Stellung tretende Kollege? Welche Verwendung finden diese Gelder?

Zugleich machen wir auf die am 1. Januar 1890 fällige Einsendung der Fremdenlisten aufmerksam.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorort.

R. Seidel,  
Vorsitzender.

D. Zieger,  
Schriftführer.

### Keramische Nachrichten.

|| Über die **Porzellanfabrik Mittwasser** macht Otto Odrich in einem Aufsage Mittheilungen, die wir nachstehend kurz wiedergeben:

Wohl die umfangreichste Porzellan-Manufaktur Deutschlands ist die unter der Firma E. Tielsch u. Co. in Mittwasser bestehende, deren Personal sich trotz des im Vergleich mit den alten, früher erwähnten Manufakturen, verhältnismäßig kurzen Bestehens der Fabrik (seit 1845), auf etwa 1500 Köpfe beispielt.

Die von E. Tielsch begründete, anfänglich sehr kleine Anlage, welche nur drei Defen und eine Handmühle umfaßte, brachte doch schon damals jährlich für 60 000 Mk. weißes Porzellan auf den Markt, den es sich durch seine gute Qualität bald zu erheben wußte.

Schon 1865 besaß die Fabrik, deren Besitzer seiner großen Verdienste um diesen Zweig des Kunstgewerbes willen vier Jahre vorher der Kommerzienratstitel verliehen worden war, 25 große Bremösen und 6 Dampfmaschinen mit zusammen 135 Pferdekräften. Sie machte damals einen Umsatz von nahezu 1 500 000 Mk. im Jahr, dessen Höhe heute fast das Doppelte erreicht.

Allerdings brachten auch hier die Jahre 1866 und 1870/71 einen nicht verkenntbaren Rückgang in der Entwicklung hervor, der aber, wie die leitende Zahl beweist, längst überwunden ist.

Ein nicht unwesentlicher Faktor für diese Thatsache liegt in der günstigen Lage der Fabrik zur Eisenbahn (denn diese durchschneidet das Grundstück und schafft so dem Besitzer eine selten gebotene bequeme Versendung der Erzeugnisse und Absätze) und den für den Arbeitgeber günstigen Lohnverhältnissen Schlesiens.

Die Fabrik besitzt eigene Gasanstalt und Wasserleitung, und ein kleines Schloß des Kommerzienrath Tielsch vervollständigt die stattliche Reihe der Gebäude. Die technische Leitung befindet sich seit 1869 in den Händen Heinrich Essener's, dessen Name mit dem neuen Aufschwung seit der Gründerzeit auf das Ehrenwolste verknüpft ist.

|| Von der diesjährigen **Faustgewerblichen Weihnachtsmesse Berlin** wird mit Bezug auf speziell das keramische Fach berichtet:

Die Porzellan-Figuren der Königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin, Wiener Porzellane, sowie vorzügliche Glasmalereien der Herzoglich-Bayerischen Hof-Glasmalerei in München, sowie v. d. Treest eben selbst, und die nach der Art der alt-italienischen Kunst von Max v. Heider in München ausgeführten Mosaike-Malereien geben durchaus kunst- und kostengünstige Schmuckstücke für ein stilvolles und behagliches Heim. U. Bernoulli in Berlin hat eine reiche Auswahl seiner bekannten Ersolani-Glasbilder, ein guter und billiger Erfolg der kunstvollen alten verbleibten Glasbilder, ausgestellt. Von der gesuchten Berliner Bronzefabrik sind die besten Stücke vertreten, die geschmackvolle Verbindung von Bronze mit Porzellan, Mosaike, Glas und Holz, namentlich aber mit dem 1. B. höchst modernen Onyx, hat

weitere gute Fortschritte gemacht. In Majoliken, Kunstgläsern und Terra-cotten, sowie in Porzellan-Tafelschmuck haben P. Naddatz u. Co. in Berlin, in Vertretung der bedeutendsten Fabriken Deutschlands recht geschmackvolle, preiswerte Sachen ausgestellt. Böhmisches und Schweizer Majoliken geben mit ihren guten Zeichnungen und farbenprächtigen Mustern einen sehr wirkungsvollen und billigen Schmuck für unsere Wand- und Schrankbretter.

|| In den Weihnachtstagen hat in Hüttensteinach in Thüringen ein **Delegiertentag des Thüringer Malerverbandes** stattgefunden, auf welchem wohl auch über den Anschluß an den geplanten allgemeinen Malerverband Beschluß gefaßt worden sein dürfte.

### Litterarisches.

„**Nachschlagebuch der Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches**“ vom Ernst Theinet Midley und Friedrich Streizler. Leipzig, Verlag von Biedermann. Preis 1 Mk. — Wir entnehmen dem Vorwort: Das vorliegende Werk macht es sich zur Aufgabe, in der Form alphabetisch geordneter und allgemein verständlich gehaltener Artikel die gesamte Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Darstellung zu bringen. Es sind behandelt das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Invaliditätsgegesetz, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Gewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes. Bei der komplizierten Versicherungsgesetzgebung wird nur die kommt für uns bei dieser Buche in Betracht, kann wohl gesagt werden, daß das Nachschlagebuch einem wirklichen Bedürfnis entspricht; es ist ein ausführliches, in der behandelten Stoff selbst eingehendes Inhaltsverzeichnis zu dieser Gesetzgebung. Jeder — und wer wird heute nicht von dieser Gesetzgebung berührt? — kann sich mit Hilfe dieses Buches leicht über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen orientieren, da überall die betreffenden Gesetzesparagraphen angeführt werden. In einer Einleitung von 23 Seiten werden ferner die Hauptbestimmungen des Gesetzes erörtert; ferner sind u. a. abgedruckt die Sätze und Geschäftsordnung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Tabellen zur Berechnung der Alters- und Invaliditätsrenten. Auch die Gewerbevereine haben sich häufig mit der Versicherungsgesetzgebung zu beschäftigen. Das Nachschlagebuch wird das Auffinden der in Betracht zu ziehenden gesetzlichen Bestimmungen sehr erleichtern, in manchen Fällen werden die in demselben gemachten inhaltlichen Angaben auch allein schon zur Belehrung ausreichen. Die Anschaffung dieses Nachschlagebuchs kann daher nur empfohlen werden.

### Amüslicher Theil.

\* Verzeichniß aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:  
Bonn: 14. 12. 89. W. Sutherland; 21. 12. M. Eiseboom.

2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Schramberg: 21. 12. E. Dümpter.

3) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Königszelt: P. Hanisch.

4) In den **Gewerkverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Unterweizbach: C. Gruner, L. Unbehau; Gräfenthal: G. Schlag, J. Wilhelm; Bonn: J. Thorley; Großbreitenbach: C. Koch, L. Geißfuß, C. Wagner, E. Enders, H. Gaute, A. Mengert, E. Ebert, A. Büchner, H. Wöhrl, E. Kämter, M. Beiersdorf, F. Käffer, F. Koch, F. Hartwig, B. Hartung, E. Hörmlein, C. Ochs, A. Witter, M. Witter, A. Rosenthal, L. Herrmann, E. Wagner, A. Hartwig, E. Enders, A. Poppe, M. Geißfuß, M. Müller, F. Kappau, A. Fischer, A. Enders, F. Böttner, H. Enders II, M. Wohr, G. Müller, G. Eger, C. Wörner, C. Höflich, A. Hoffmann, C. Koch, C. Hoffmann.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:

Schramberg: E. Arnsdorfer; Rheinsberg: R. Marwig (gestorben); Berlin II: H. Witsche; Arnsberg: R. Wolframm.

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Nohlau: R. Herzig.

3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:

Königszelt: P. Hanisch.

Der Generalrat und Vorstand.

A. Münchow, F. Ley, Georg Penz,

Vorsitzender, Hauptfasser, Hauptchristiführer.

### Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

\* **Montag.** Generalrat- und Vorstandssitzung am Montag, den 30. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Gruner, Lüderstr. 2.

Das Bureau.

\* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 4. Januar Abends 8½ Uhr im Vereinslokal bei Kroth. Tagesordnung dafelbst. Regelung der Mußt-Begräbniskasse. Wegen Quartals-Abschluß werden die Mitglieder gebeten, ihre sämtlichen restirenden Beiträge pro IV. Quartal bis zur Versammlung zu entrichten, damit keine Reite notirt werden brauchen. Gleichzeitig wird um Rückgabe der gelehrten Bibliothekbücher, sowie Zahlung der Gelder gebeten. Peter Schwalbach, Kassirer.

### Briefkasten der Redaktion.

J. Preissner-Passau. Ihre Versammlungsanzeige für den 28. Dezember ist leider für die vorige Nummer zu spät eingegangen.